

Vorschlag bedeutete eine allmähliche *Verstärkung der Erziehungsgrundlage* in der Tätigkeit der Strafvollzugseinrichtungen und ergab die Notwendigkeit, eine Wissenschaft über die Besserung und Umerziehung Verurteilter — die Strafvollzugspädagogik — zu entwickeln.

In dieser Richtung wurde auch die Strafvollzugsgesetzgebung gestaltet und die Tätigkeit der Strafvollzugseinrichtungen seit den ersten Tagen der Sowjetmacht verwirklicht. Durch die Verordnung des Volkskommissariats für Justiz vom 23. Juli 1918 „Über den Freiheitsentzug als Strafmaßnahme und über die Art der Strafverbüßung (provisorische Instruktion)“²¹ wurde in der Strafabteilung des Volkskommissariats für Justiz, die die alte Hauptverwaltung für die Haftanstalten ersetzte, eine Abteilung vorgesehen, die sich mit der Ausarbeitung von Strafvollzugsmethoden und Strafmaßnahmen beschäftigte. Das erste Strafvollzugsgesetzbuch der RSFSR, das im Jahre 1924 herausgegeben wurde, legte fest, daß die Strafen mit Freiheitsentzug „unbedingt mit Maßnahmen der Besserungsarbeitseinwirkung verbunden werden“. Diese Bestimmung fand auch in der nachfolgenden Strafvollzugsgesetzgebung der Unionsrepubliken ihre Widerspiegelung. Das ist zugleich für die Unionsstrafgesetzgebung verbindlich. Artikel 20 der Grundlagen der Strafgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken weist darauf hin, daß die Bestrafung nicht nur eine Zwangsmaßnahme für eine begangene Straftat ist, sondern auch die Besserung und Umerziehung der Verurteilten zum Ziel hat.²²

Die Tätigkeit der sowjetischen Strafvollzugseinrichtungen war stets auf die Besserung und Umerziehung der Verurteilten gerichtet. 1928 erklärte M. I. Kalinin in einer seiner Reden, „... die Gefängnisdirektoren werden nicht nur zu Administratoren, die die Arretierten an der Flucht hindern müssen, sondern sie müssen während der Zeit der Inhaftierung den Charakter des Menschen ändern. Und die Rolle der Administratoren wird sich ändern: sie werden sich aus administrativen Bürokraten, die für begangene Verbrechen bestrafen, in

unseres Staates“, Bd. 1, Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1966, S. 102 und 111-112.

Die genannten Prinzipien waren nicht zuletzt auch Grundlage für die Bestimmung des Artikels 137 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949, den Inhalt des Rechtspflegegesetzes des Staatsrates der DDR vom 4. April 1963 sowie den Inhalt des Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetzes vom 12. Januar 1968.

21 Siehe Sammlung der Normativakte über das sowjetische Strafvollzugsrecht (1917—1959), Verlag Staat und Recht, 1919, S. 17 (russ.).

22 Anmerkung der deutschen Redaktion: Grundlage für die Durchführung des sozialistischen Strafvollzuges in der Deutschen Demokratischen Republik ist entsprechend § 339 der Strafprozeßordnung der DDR das Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung Straftatlassener in das gesellschaftliche Leben (Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz) - SVWG - vom 12. Januar 1968 (GBl. I S. 109) (s. auch Gesetzessammlung für den Strafvollzug, Teil B 4/1).